

kantonalen Verfügungen in einer bestimmten Materie beim Bundesgericht ein besonderes Rechtsmittel zur Verfügung stellt, ist aber die staatsrechtliche Beschwerde auch dann ausgeschlossen, wenn dafür weniger strenge prozessuale Voraussetzungen gelten würden als bei dem anderen Rechtsmittel, insbesondere die für dieses vorgeschriebene Erschöpfung der kantonalen Instanzen nicht nötig wäre (s. für das analoge Verhältnis der Gerichtsstandsbeschwerde nach Art. 189 III OG zu Art. 87 Ziff. 3 OG BGE 62 II S. 222 und das nicht veröffentlichte Urteil der staatsrechtlichen Abteilung in der gleichen Sache vom 23. Oktober 1936).

4. — Es ist nicht nötig, die Eingabe der 2. Zivilabteilung zur Behandlung als zivilrechtliche Beschwerde zu überweisen (BGE 56 II S. 3), weil es an dem sowohl in Art. 86 als in Art. 87 OG aufgestellten Erfordernis eines letztinstanzlichen kantonalen Entscheides fehlt. Der Entscheid des Waisenamtes Vorderthal hätte nach kantonalem Recht an den Gemeinderat und dessen Entscheid an den Regierungsrat weitergezogen werden können (schwyz. EG z. ZGB §§ 59, 69, 75). Ebenso hätte gegen den Bescheid des Waisenamtes Uznach nach der Auskunft des st. gallischen Departementes des Innern dem Beschwerdeführer noch ein kantonales Rechtsmittel offengestanden und zwar neben der Anrufung des Bezirksgerichtes (st. gallisches EG Art. 101) auch die Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat (Art. 92 ebenda).

5. — Dem Beschwerdeführer bleibt es unbenommen, das Gesuch um Aufhebung der Vormundschaft bei einem der beiden Ämter zu wiederholen und gegen einen neuen Unzuständigkeitsentscheid, nach erfolgloser Anrufung der letzten kantonalen Instanz, die zivilrechtliche Beschwerde zu ergreifen.

Vgl. auch Nr. 10. — Voir aussi n° 10.

## B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

### JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

#### I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

#### CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

#### 13. Auszug aus dem Urteil vom 1. Mai 1942 i. S. Flaig gegen Basel-Stadt.

##### *Militärpflichtersatz :*

1. Der vorzeitig zum Landsturm versetzte Wehrmann hat in den Jahren, in denen er nicht wegen Dienstleistungen steuerfrei wird, die Militärsteuer zum Ansatz seiner Altersklasse zu entrichten.
2. Ausgenommen ist der Wehrmann, der wegen dienstlicher Erkrankung unter Befreiung von der Militärsteuer nach Art. 2, lit. b MStG vorzeitig zum Landsturm versetzt wird. Er entrichtet die Militärsteuer zum Ansatz der III. Altersklasse.

##### *Taxe d'exemption du service militaire :*

1. Le militaire qui a été versé dans le landsturm avant l'âge prescrit doit acquitter la taxe que les hommes de son âge paient normalement, sauf les années où il est exonéré à raison du service accompli.
2. Il n'en va pas de même du militaire qui a été transféré dans le landsturm avant l'âge à cause d'une maladie due au service et qui a été exonéré de la taxe d'exemption de par l'art. 2 lit. b LTM. Celui-là paie la taxe selon les règles applicables à la troisième classe d'âge.

##### *Tassa d'esenzione dal servizio militare :*

1. Il militare, che è stato trasferito nel landsturm prematuramente, deve pagare la tassa che gli uomini della sua età pagano normalmente, eccettuati gli anni in cui è stato esonerato a motivo del servizio prestato.
2. Se però il militare è stato trasferito nel landsturm prematuramente a motivo di una malattia dovuta al servizio ed è stato esonerato dalla tassa in virtù dell'art. 2 lett. b LTM, egli paga secondo la terza classe d'età.

A. — Der im Jahre 1902 geborene Rekurrent hat sich im Jahre 1928 bei einem Wiederholungskurs einen Gelenkkapselriss am linken Knie zugezogen und ist deswegen, gestützt auf Ziff. 112/80 IBW von 1917, zum Landsturm versetzt worden unter Befreiung von der Militärsteuer. Im Jahre 1936 wurde der Befund bestätigt. Im Jahre 1937 bestand er eine dreitägige Grenzschutzübung mit der Ldst. Inf. Kp. II/35. 1939 erkrankte er ausserdienstlich an einer Lungenentzündung. Als er wieder aufstehen konnte, entstand am linken Unterschenkel eine Venentrombose. Er wurde deshalb am 4. September vom Militärdienst dispensiert bis zum 4. März 1940. Am 6. März 1940 wurde er zum bewaffneten Hilfsdienst versetzt wegen IBW 250/88, 89 und 92 (Bronchitis, pneumonische Erkrankungen und deren Folgezustände und andere Lungenkrankungen) und 99 (Embolie, Trombosen).

B. — Als ihn die Militärsteuerverwaltung Basel-Stadt zur Entrichtung des Militärpflichtersatzes für das Jahr 1939 verhalten wollte, erhob er Anspruch auf Befreiung von der Militärsteuer. Er wurde abgewiesen, zuletzt durch einen Rekursentscheid des Regierungsrates von Basel-Stadt vom 30. Dezember 1941.

C. — Mit Eingabe vom 28. Januar 1942 an das Bundesgericht machte der Rekurrent u. a. geltend, er empfinde es als stossend, dass von ihm die Militärsteuer zum Ansatz der Landwehr statt des Landsturms gefordert werde. Wenn er zur Militärsteuer herangezogen werden könne, dann dürfe es höchstens zum Ansatz erfolgen, der dem Dienst entspricht, den er versäume.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat Abweisung der Beschwerde beantragt, die eidgenössische Steuerverwaltung Ablehnung der Befreiung von der Militärsteuer unter Berichtigung der Abgabeberechnung.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — . . . . .
2. — . . . . .

3. — . . . . . Nach Art. 7 MStG (Fassung vom 22. Dezember 1938, Ges. S. n. F. 55 S. 347) sind die Ersatzpflichtigen in drei Altersklassen eingeteilt, von denen die erste (bis zum 32. Altersjahr) den ganzen Betrag, die zweite (vom 33. bis 40. Altersjahr) die Hälfte und die dritte (vom 41. bis 48. Altersjahr) einen Viertel des gesetzlichen Ansatzes zu entrichten haben. Die Ersatzleistung richtet sich somit nicht nach der tatsächlichen Einteilung des Wehrmannes im Heere und nach der Art des Dienstes, den er auf Grund dieser Einteilung versäumt, sondern sie entspricht der Einteilung, die auf den Wehrmann nach seinem Lebensalter Anwendung finden sollte. Der vorzeitig zum Landsturm versetzte Wehrmann hat daher in den Jahren, in denen er nicht nach Art. 24 Abs. 2 MStV und Art. 3 des BRB vom 28. November 1939 über den Militärpflichtersatz während des Aktivdienstes (Ges. S. 55 S. 1446, 56 S. 1239) militärsteuerfrei wird, die Militärsteuer zu dem Ansatz seiner Altersklasse zu entrichten ; er kann daher auf die Besteuerung zum niedrigsten Ansatz der dritten Altersklasse (entsprechend dem Landsturmalter) erst Anspruch erheben, wenn er das 40. Altersjahr überschritten hat.

Nach dieser Regel kann aber nicht vorgegangen werden, wenn ein Wehrmann wegen einer dienstlichen Erkrankung vorzeitig zum Landsturm versetzt und dabei nach Art. 2 lit. b MStG von der Militärsteuer befreit wird. Dann ist der Wehrmann bloss wegen seiner Untauglichkeit zum Dienst in Auszug und Landwehr noch nicht ersatzpflichtig. Die Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn er den Dienst versäumt, den er nach der dienstlichen Erkrankung noch leisten kann und zu dem er daher noch verpflichtet ist (Art. 17, Abs. 2 MStV). Es ist folgerichtig, dass er in einem solchen Falle nur zu der Ersatzleistung verhalten wird, die der Art des versäumten Dienstes entspricht. Der wegen dienstlicher Erkrankung vorzeitig und unter Befreiung von der Militärsteuer nach Art. 2 lit. b MStG zum Landsturm versetzte Wehrmann hat

daher, zufolge jener Befreiung, militärsteuerrechtlich die Stellung eines Wehrmannes, der der dritten Altersklasse angehört, auch wenn er das entsprechende Alter noch nicht erreicht hat.

Der Rekurrent ist im Jahre 1929 wegen dienstlicher Erkrankung zum Landsturm versetzt worden unter Befreiung von der Militärsteuer. Er hat daher im Jahre 1939, wo er den ihm noch obliegenden Landsturmdienst versäumt hat, die Militärsteuer nur zum Ansatz der dritten Altersklasse zu bezahlen, also zu einem Viertel des (verdoppelten) Ansatzes. Soweit er nach seiner Versetzung zum Hilfsdienst steuerpflichtig werden sollte, wird er in gleicher Weise zu veranlagten sein.....

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird teilweise begründet erklärt und die angefochtene Einschätzung aufgehoben. Der Beschwerdeführer ist für 1939 mit dem Viertel des (verdoppelten) Militärpflichtersatzes zu veranlagten.

**14. Urteil vom 2. Oktober 1942 i. S. Kisling gegen Zürich, Regierungsrat.**

*Militärpflichtersatz.* Die Militärsteuer, die ein verspätet ausgehobener Wehrmann vor Bestehen der Rekrutenschule entrichtet hat, wird nur zurückerstattet, wenn und soweit der Wehrmann nach der Rekrutenschule den Dienst noch leisten kann, der ihm nach Jahrgang und dienstlicher Stellung obliegt und obgelegen hätte (Art. 107, Abs. 2 MStV).

*Taxe d'exemption du service militaire.* La taxe payée par un militaire qui a été recruté après les hommes de sa classe d'âge ne lui est restituée que si, après l'école de recrues, il peut encore accomplir et accomplir effectivement le service qui, selon son âge et sa situation militaire, lui incombe et lui aurait incombé (art. 107 al. 2 RLTM).

*Tassa d'esenzione dal servizio militare.* La tassa pagata dal militare reclutato dopo gli uomini della sua classe d'età gli è restituita soltanto se e in quanto, assolta la scuola reclute, può ancora prestare il servizio militare ch'egli, secondo la sua età e la sua situazione militare, è o sarebbe tenuto a prestare art. 107 cp. 2 RegTM).

A. — Der Rekurrent, geboren 1911, ist bei der Rekrutierung im September 1930 auf 1 Jahr zurückgestellt und dann bei der Nachmusterung im Frühjahr 1931 diensttauglich erklärt worden. Am 20. Mai 1931 liess er sich für 2 Jahre beurlauben und begab sich ins Ausland. Der Urlaub ist zweimal verlängert worden. Der Rekurrent hat für die Jahre 1931, 1932 und 1933 die Militärsteuer bezahlt. Er bestand 1934 die Rekrutenschule, trat anschliessend seine Ausbildung als Offizier der Fliegertruppe an und hat seither alle die Dienste, zu denen er aufgeboden wurde, geleistet. Die Militärsteuer für das Jahr 1931 ist ihm nach der Rekrutenschule 1934 zurückbezahlt worden.

Der Rekurrent hat die Militärdirektion des Kantons Zürich am 12. Januar 1942 um die Rückerstattung auch der Militärsteuern ersucht, die er für die Jahre 1932 und 1933 bezahlt hatte. Die Militärdirektion hat die Rückerstattung am 23. März 1942 abgelehnt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat einen hiegegen erhobenen Rekurs mit Entscheid vom 4. Juni 1942 abgewiesen, weil der Rekurrent keinen Wiederholungskurs geleistet habe, der als Nachholung der in den Jahren 1932 und 1933 versäumten Wiederholungskurse angesprochen werden könnte. Der Rekurrent habe den Ersatz, den er zurückfordert, für Versäumnis von Wiederholungskursen entrichtet, die er vor seiner Beförderung zum Leutnant hätte bestehen sollen und die er nachher überhaupt nicht mehr nachholen könne. Auch der Aktivdienst, den der Rekurrent geleistet hat, könne den versäumten Instruktionsdienst nicht ersetzen.

B. — Der Rekurrent hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, den Kanton Zürich zu verhalten, den von ihm für die Jahre 1932 und 1933 geleisteten Militärpflichtersatz zurückzuerstatten. Zur Begründung wird ausgeführt, der Rekurrent habe seit 1936 sämtliche obligatorischen Dienst seiner Einheit geleistet und sei gar nicht in der Lage, ein Mehreres zu tun. Es handle sich, wie in BGE 56 I 43, um einen in den Rücker-